

Leistungsangebotstyp	Ambulante familienbezogene Leistungen für Kinder geistig behinderter Eltern auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe „Unterstützte Elternschaft“ (UE)
1. Art des Angebots	<p>Mit dem Leistungsangebot sollen Mütter / Väter / Eltern mit einer geistigen Behinderung und mit ihren minderjährigen Kindern, unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Versorgung und Förderung des Kindes, der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie zur Sicherung des Kindeswohls unterstützt werden. Damit dient diese Leistung der Unterstützung des Familiensystems und dem Verbleib des Kindes/der Kinder im häuslichen Umfeld.</p> <p>Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung ist, dass die Mütter / Väter / Eltern entweder allein oder bei ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen leben oder im Rahmen des ambulanten Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung betreut werden und vorrangig ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe geltend machen. In diesem Fall wird die Leistung ergänzend zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§ 27 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Die Maßnahme ersetzt nicht die Ansprüche der Eltern auf Eingliederungshilfe gem. SGB XII und die der Kinder auf der Grundlage des SGB IX und SGB XII.</p>
3. Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an Schwangere in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder geistig und mehrfachen Behinderung (Personenkreis nach § 53 SGB XII).
4. Allgemeine Zielsetzung	Ziel des Leistungsangebotes und der damit verbundenen Unterstützung ist es, Eltern und alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit einer diagnostizierten, wesentlichen geistigen oder mehrfachen Behinderung so zu stärken, dass sie ihre Elternrolle entsprechend wahrnehmen können und gleichzeitig das Kindeswohl gesichert wird. Hierzu gehören insbesondere das Recht und die Pflicht zur Pflege, Versorgung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit und Förderung des Kindes/der Kinder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern. • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur Sicherung der Grundversorgung des Kindes. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen

	<p>und institutionellen Netzen zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Integration in die Tagesbetreuungsangebote. • Verbindliche Kooperation des Helfersystems <p>Die Arbeit kann u. a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden (beispielhafte nicht abschließende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Video-Home-Training • Entwicklungspsychologische Beratung • Krisenmanagement und Stressbewältigung • Persönliche Zukunftsplanung (Rehistorisierung) • Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen in leichter Sprache • Netzwerkarbeit, <p>Das Leistungsangebot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur altersgemäßen Förderung der sprachlichen, sensomotorischen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten des Kindes und ggfs. Weitervermittlung an entsprechende therapeutische Fachkräfte. • Hilfen bzw. Sicherstellung oder punktuelle Übernahme von Pflege, Versorgung und Betreuung der Kinder (altersgemäße Ernährung des Kindes, Sicherstellung der Gesundheitsvorsorge des Kindes, regelmäßige Entwicklungsdiagnostik, Hygiene des Kindes) • Vermittlung der Fähigkeit zur Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung • Angebot von Hilfen insbesondere von Beratung, Begleitung und Unterstützung zur Erziehung des Kindes, um die Kompetenzen der Eltern zu stärken und auszubauen • Eine direkte und die Eltern einbeziehende Arbeit mit ihren Kindern, die darauf abzielt, die Eltern durch handlungsorientiertes Lernen zu befähigen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen • Sicherstellung der jährlichen Entwicklungsdiagnostik bis zum vollendeten 4. Lebensjahr durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. • Soweit erforderlich, Sicherstellung des regelmäßigen Besuchs der Einrichtung (Krippe/Kindertagesstätte/Schule/Hort) • Ressourcen des Sozialraumes nutzbar machen und etablieren.
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination und Qualitätssicherung der Unterstützten Elternschaft wird durch Dipl. Behindertenpädagog*innen oder Dipl. Sozialpädagog*innen mit Erfahrung in der Tätigkeit der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe wahrgenommen.</p> <p>Der Einsatz erfolgt im Mix unterschiedlicher Professionen. Dabei sind 70 % sozialpädagogische bzw. behindertenpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung, 20 % Erzieher*innen und 10 % andere Berufsgruppen.</p> <p>Das Betreuungspersonal für das Leistungsangebot muss über Kenntnisse und Erfahrungen zur Versorgung und Erziehung von Kindern verfügen und im Umgang mit geistig und mehrfach Behinderten erwachsenen Menschen qualifiziert sein und über praktische Erfahrungen verfügen.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Der Umfang/die Intensität der Leistung ist abhängig vom Einzelfall.</p>

	<p>Es werden drei Fallgruppen gebildet, die sich durch folgende wesentliche Merkmale unterscheiden:</p> <p>Fallgruppe 1: In der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis zur Geburt des Kindes, soweit das Angebot der Familienhebammen oder die Inanspruchnahme der Geburtsvorbereitungskurse gem. SGB V nicht ausreichen. Leistungszeit 4 WoStd netto.</p> <p>Fallgruppe 2: in der Regel ab Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres für Familien, deren Kinder noch nicht die Krippe/ besuchen oder deren jüngstes Kind nicht älter als 1 Jahr ist. Die Leistung wird max. bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres gewährt. Leistungszeit 18 WoStd. netto</p> <p>Fallgruppe 3: In der Regel ab dem vollendeten 1. Lebensjahr längstens bis zur Volljährigkeit für Familien, deren Kinder die Krippe bzw. das KTH oder die Schule/ den Hort besuchen. Leistungszeit 10 WoStd netto.</p> <p>Die Unterstützung der Familien erfolgt täglich auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten bis abends 22:00 Uhr. In der Regel wird das Leistungsangebot auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Fallgruppenübergreifende Besonderheit: Das Case Management kann die UE für alle Fallgruppen auch in nachfolgenden Konstellationen einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anstehender Rückführung des Kindes aus einer Inobhutnahme oder Eltern-Kind-Einrichtung. • Rückführung aus Verwandten- oder Vollzeitpflege • Befristete Begleitung bei Fremdunterbringung des Kindes. • Im Sinne einer Nachversorgung. <p>Leistungszeit 4 WoStd netto</p> <p>Rufbereitschaft: Bei Bedarf kann in begründeten Einzelfällen das Case Management zur Kindeswohlsicherung den Träger mit einer Rufbereitschaft beauftragen.</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Betreuungshandgeld, Mittel für Fachliteratur sowie zielgruppenspezifische Lehrmaterialien sind Bestandteil des Leistungsentgelts.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um den Betrieb eines ambulanten Dienstes im wirtschaftlichen Sinne betreiben zu können.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</p>	<p>Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.</p>

11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten sowie Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für die Familie erbracht werden. Der flexible Einsatz der Nettostunden ist im Rahmen der jeweiligen Fallpauschale unter Federführung des Case Managements mit allen Beteiligten im Rahmen der Hilfeplanung abzustimmen.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme innerhalb eines laufenden Monats erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>
-----------------------------	---